

Schrotthandel Betrieb von Pressen

Hydraulische Pressen dienen bei der Schrottaufbereitung dazu, durch Verdichten von üblicherweise sortenreinen Schrotten das Volumen zu reduzieren.

Nach dem Einfüllen mit einem Umschlaggerät (zum Beispiel Bagger) in den Presskasten wird der Schrott mittels Vor-, Zwischen- und Endverdichter der Presse zyklisch zusammengepresst und anschließend ausgestoßen.

Durch das Verpressen entstehen kompakte Pakete, welche wenig Raum einnehmen, sich leicht stapeln und transportieren lassen.



Gut stapelfähige Pakete

Neben stationären Paketpressen für große Schrottmengen kommen auch mobile Deckelpressen mit Handbeschickung sowie spezielle Pressen zur Verschrottung von Autokarossen (»Autofalter«) zum Einsatz.

Gefährdungen

Bedingt durch die Betriebsweise der hydraulischen Pressen können folgende Gefährdungen beim Einsatz vorliegen:

- quetschen und scheren durch bewegte Maschinenteile, zum Beispiel durch den sich schließenden Pressendeckel oder Schieberbewegungen
- stolpern, aus- und abrutschen, stürzen und abstürzen, zum Beispiel durch am Boden liegende Schrottreste oder Ölverschmutzungen, fehlende Absturzsicherungen an hochgelegenen Bereichen der Presse oder schadhafte Aufstiege oder Zugänge zur Bedienerkabine
- getroffen werden, zum Beispiel von herabfallenden Schrottteilen beim Befüllen des Presskastens oder von herabkippenden Paketen bei der Ausschleusung aus der Presse



Ausschleusung der Pakete mit Palettierung

Weitere Gefährdungen beim Einsatz der hydraulischen Pressen können sein:

- gestörte Informationsaufnahme, zum Beispiel zwischen Pressenbediener und Baggerfahrer durch unzureichende Sichtverhältnisse oder durch akustische Störeinflüsse
- Gefährdung durch Lärm, zum Beispiel Abwurfergeräusche beim Befüllen des Presskastens
- Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare oder explosive Materialien im Pressgut
- unzutreffliches Klima in der Bedienerpersonalkabine der Presse oder des Baggers

Maßnahmen

- Bedienung der Presse (und des Baggers zur Befüllung) nur durch hierfür ausgewählte Beschäftigte



Anforderungen an das Bedienpersonal

1. mindestens 18 Jahre alt
2. körperlich und geistig geeignet
3. unterwiesen
4. vom Unternehmen zum Führen oder Warten bestimmt
5. Befähigung nachgewiesen
6. erfüllt übertragene Aufgaben zuverlässig

- Presse nur vom dafür vorgesehenen Steuerplatz aus bedienen (Steuerstand an der Presse oder vom Baggersteuerstand aus mit Funksteuerung)

- vor der Inbetriebnahme der Presse sicherstellen, dass sich keine Personen in Gefahrbereichen befinden, zum Beispiel am Paketauswurf oder im Schließbereich des Deckels
- bei der Pressenbedienung vom Bagger aus den Pressvorgang nur ausführen, wenn Sichtkontakt auf die Gefahrstellen der Presse besteht



Guter Überblick über den Einfüllbereich der Presse vom Bagger aus

- sichere Verständigung zwischen Pressenbedienpersonal und Baggerfahrer gewährleisten
- Arbeits- und Verkehrsbereiche freihalten und sichern, zum Beispiel herabgefallene Schrottteile entfernen, Ölverschmutzungen beseitigen, bei Glätte abstumpfen
- Vorhandensein und ordnungsgemäßen Zustand von Absturzsicherungen an Aufstiegen, Wartungsbühnen oder anderen höher gelegenen Bereichen der Presse regelmäßig prüfen
- Lärm vermeiden, zum Beispiel durch minimierte Fallhöhen beim Befüllen der Presse
- Hohl- und Sprengkörper oder Behälter unbekannter Inhalts nicht verpressen
- Bedienpersonalkabine der Presse und des Baggers mit Klimaanlage ausrüsten

Besondere Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Presse

- Presse nur mit funktionsfähigen und intakten Schutzeinrichtungen betreiben
- regelmäßige Sicht-, Funktions- und Wirksamkeitsprüfungen veranlassen
- Befähigte Person nach TRBS 1203 für die Prüfungen auswählen und (schriftlich) beauftragen
- Reparaturen nur durch fachkundige Personen nach Beauftragung durchführen lassen



Foto: BGHW

Pakete sind bei ungünstigen Platzverhältnissen mit einer Klemmzange gut handhabbar.



Beschafftheit und Prüfpflicht

- Der Hersteller/Importeur muss die Konformität der Maschine mit Sicherheitsanforderungen gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz erklären (Konformitätserklärung, CE-Zeichen an der Maschine).
- Der Betreiber der Maschine hat gemäß der Betriebssicherheitsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkt wiederkehrender Prüfungen durch eine befähigte Person in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen (zum Beispiel jährliche Prüfungen, zusätzliche tägliche Einsatzprüfungen durch den Bediener).
- Der Prüfnachweis ist schriftlich zu führen (zum Beispiel in einem Prüfbuch oder einer Maschinenkladde).



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 66: Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott
- DGUV-Regel 100-500, Kap. 2.20: Betreiben von Maschinen der Metallverarbeitung
- DGUV-Information 240-250: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV-Grundsatz G 25: Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit
- DGUV Information 209-070: Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung (ehemals BGI 5100)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit: Befähigte Personen (TRBS 1203)
- Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit (BekBS) 1114: Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, Ausgabe 2015
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz